

44. 1. Verstößt ein Vertrag, durch den ein Abzahlungsgeſchäft zur Beſchaffung von Kredit einen Teil ſeiner Außenſtände an ein Kreditinſtitut abtritt, als Kreditkäufungsvertrag oder als Knebelungsvertrag gegen die guten Sitten?

2. Zum Begriff der Forderungsabtretung.

3. Zur Frage, wann im Falle der Konkursöffnung über das Vermögen des Kreditnehmers das Abſonderungsrecht des Abtretungsempfängers entſteht.

BGB. §§ 138, 185, 306, 398 f/g., 823 f/g. R.D. § 15.

II. Zivilſenat. Ur. v. 7. Juli 1931 i. S. R. als Verwalter im Konkurs der Firma G. (Weil.) w. Diskontvereinigung eingetr. Gen. mbH. (Rl.). II 447/30.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht baſelſt.

Die Klägerin, eine eingetragene Genoffenſchaft mbH., verſchafft ihren Genoffen, welche Abzahlungsgeſchäfte betreiben, nach beſtimmten „Richtlinien“ die für ihren Geſchäftsbetrieb nötigen Geldbeträge durch Bevorchuſſung der Teilzahlungsforſorderungen der Genoffen an ihre Kunden (Diskontierung von Buchforderungen). Für je 10000 RM. des von dem einzelnen Genoffen beanspruchten Kredits hat dieſer einen Geſchäftsanteil zu übernehmen. Der vom Kunden des Genoffen bei Beleihung noch nicht gezahlte Teil des Kaufpreiſes wird zu einem in den Richtlinien vorgeſehenen (80% bei Möbeln, 60% bei Textilien)

oder besonders zu vereinbarenden Hundertsätze beliehen. Bleibt ein Kunde mit mehr als drei Raten im Verzug, zahlt er vor Fälligkeit (des vom Genossen aufgenommenen Kredits) oder wird ein Vertrag nachträglich rückgängig gemacht, so ist die Diskontvereinigung (Klägerin) nach Ablauf eines Monats hiervon in Kenntnis zu setzen und sind ihr dem fortgefallenen Betrag entsprechende Ersatzverträge zu übereignen. Wird ein Kunde verklagt, so ist der Vertrag gegen einen anderen auszutauschen. Für den gewährten Vorschußkredit sind der Diskontvereinigung Wechsel in folgender Form zu geben: Der Genosse hat die zu beleihenden Verträge in einer Liste zusammenzustellen und über die sich hiernach ergebenden Beleihungssummen monatweise Wechsel zu akzeptieren. Auf bevorschusste Verträge angenommene Kundenakzpte sind der Diskontvereinigung ins Depot zu geben. Zur Sicherung des Vorschußkredits hat der Genosse die zu bevorschussenden Verträge zu übergeben und seine Rechte aus diesen Verträgen, insbesondere auch das vorbehaltene Eigentum, an die Kreditanstalt für Verkehrsmittel AG. (welche die Bankgeschäfte der Diskontvereinigung besorgte) abzutreten. Die abgetretenen Rechte werden von der Diskontvereinigung verwaltet. Dem Käufer wird von der Abtretung nur dann Kenntnis gegeben, wenn der Genosse seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Löst der Genosse die von ihm gegebenen Wechsel nicht ein, so ist die Klägerin berechtigt, sämtliche Kunden des Genossen von der Abtretung seiner Rechte in Kenntnis zu setzen und Zahlung unmittelbar an sie oder an einen Beauftragten zu verlangen.

Die Firma S., über deren Vermögen am 23. April 1929 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, hat im Dezember 1927 und im April und Oktober 1928 nach Maßgabe der Richtlinien bei der Klägerin eine Anzahl von Kaufverträgen und Wechselakzepten mit der dort vorgesehenen Abtretungserklärung und mit dem Ersuchen um Bevorschussung eingereicht und hat die Bevorschussung auch erhalten.

Nach Behauptung der Klägerin hat ihr die Firma S. Forderungen im Gesamtbetrag von 28229,10 RM. abgetreten; darauf soll sie bis zur Konkursöffnung Vorschüsse im Gesamtbetrag von 24520,20 RM. erhalten haben. Die Klägerin machte für ihren Anspruch aus der Kreditgewährung ein Aussonderungs- oder doch ein Absonderungsrecht an den abgetretenen Forderungen geltend. Mit der gegen den Konkursverwalter erhobenen Klage beantragte sie festzustellen, daß die von der Gemeinschuldnerin an die Kreditanstalt für Verkehrs-

mittel und von dieser an die Klägerin abgetretenen Forderungen nach dem der Klageschrift beigelegten Verzeichnis ihr zuständen und daß sie berechtigt sei, diese Forderungen einzuziehen, soweit sie von der Gemeinschuldnerin oder vom verklagten Konkursverwalter noch nicht eingezogen seien. Der Beklagte bestritt die Höhe des der Klägerin aus der Kreditgewährung zustehenden Anspruchs und wandte ein, der Vertrag zwischen der Klägerin und der Gemeinschuldnerin sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, es fehle an einer wirksamen Abtretung der Forderungen der Gemeinschuldnerin.

Das Landgericht erklärte durch Teil- und Zwischenurteil den Klageanspruch bis zur Höhe der Forderung der Klägerin gegen die Gemeinschuldnerin dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies im übrigen die Klage ab. Der erste Richter hält die Einwendungen des Beklagten gegen den Anspruch auf Feststellung, daß die Forderungen von der Gemeinschuldnerin rechtswirksam abgetreten worden seien, für unbegründet. Die Klageabweisung bezieht sich auf den weitergehenden Anspruch, festzustellen, daß die Klägerin auch berechtigt sei, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Klägerin erhebe damit — so führt das Urteil aus — den Anspruch auf den Gegenwartswert sämtlicher Forderungen in Höhe von 28229,10 RM. Da sie aber kein Aussonderungsrecht, sondern nur ein Absonderungsrecht habe, könne sie nach §§ 48, 64 R.D. nur in Höhe ihrer Forderung gegen die Gemeinschuldnerin abgeforderte Befriedigung verlangen. Diese Forderung stehe noch nicht fest, sei aber nach Behauptung der Klägerin selbst geringer als die Summe der abgetretenen Forderungen; es sei daher auszusprechen, daß der Klägerin die Befugnis zur Einziehung der ihr abgetretenen Forderungen nur bis zur Höhe ihrer Forderung gegen die Gemeinschuldnerin zustehen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin mit der Maßgabe zurück, daß es in der Urteilsformel statt „bis zur Höhe der Klägerischen Forderung“ zu heißen habe: „bis zur Deckung der Klägerischen Forderung“. Auf die Berufung des Beklagten hob der zweite Richter das landgerichtliche Urteil auf, soweit es als Zwischenurteil über den Grund des Klageanspruchs entschied, und verwies die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Das Zwischenurteil wurde nur deshalb aufgehoben, weil das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leide. Zum Grunde des Anspruchs gehöre nämlich nicht nur die Feststellung, daß die Abtretungen der Forderungen nach Maßgabe der Richtlinien rechtswirksam gewesen

seien, sondern auch die weitere Feststellung, daß die Abtretung der einzelnen von der Klägerin angeführten Forderungen im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch zu Recht bestanden habe. In letzterer Hinsicht habe der Beklagte geltend gemacht, daß dies bei allen den Forderungen nicht zutrefte, welche in dem von ihm vorgelegten Verzeichnis nicht enthalten seien. Über diese Einwendung sei das Landgericht hinweggegangen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision bittet um Nachprüfung, ob nicht die Abtretungen und Sicherungsübereignungen der Gemeinschuldnerin an die Kreditanstalt für Verkehrsmittel AG. als Kreditäufschungsverträge nichtig seien. Da die Übertragung der Rechte nach außen verdeckt geblieben, sei die Gemeinschuldnerin ihren Warengläubigern nach wie vor als kreditfähig erschienen, während sie in Wirklichkeit nahezu aller greifbaren Vermögensstücke beraubt gewesen sei. Die Klägerin habe diesen Erfolg ihrer Kreditsicherung aus dem Umfang des in Anspruch genommenen Kredits erkennen müssen. Sei ihr dies nicht zum Bewußtsein gekommen, so habe sie grob fahrlässig gehandelt, wobei zu ihren Lasten in Betracht komme, daß sie nach ihrer Satzung und nach der Feststellung des Berufungsgerichts namentlich an Abzahlungsgeschäfte gewerbsmäßig Kredit gewähre, also die Rechtspflicht habe, sich über alle für die Kreditgewährung rechtserheblichen Umstände sorgfältig Gewißheit zu verschaffen (RGZ. Bd. 127 S. 337; JW. 1929 S. 3149 Nr. 1). Unter diesem Gesichtspunkt sei das unter Beweis gestellte Vorbringen des Beklagten erheblich, daß die Gemeinschuldnerin ohne die Diskontierung ihrer Außenstände spätestens im Sommer 1928 ihren Verpflichtungen nicht mehr nachgekommen wäre und daß sie ihr Geschäft nur infolge der Kreditgewährung zweier Kreditgesellschaften habe fortführen können, denen fast die gesamten Außenstände abgetreten worden seien.

Diese Bedenken sind unbegründet. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß das System der Kreditgewährung der Klägerin, so wie es in den Richtlinien zum Ausdruck kommt, nicht gegen die guten Sitten verstoße. Die sog. Diskontierung von Buchforderungen entspricht bei dem heutigen Mangel an Betriebskapital, bei der Schwierigkeit, solches zu beschaffen, und bei dem durch die wirtschaftliche Notlage weiter Kreise gebotenen Zwange, die notwendigsten Gebrauchsgegenstände in Form des Abzahlungsgeschäftes zu erwerben, einem

dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis. Sie ermöglicht es, die durch die Kreditgewährung an die Verbraucher festgelegten Vermögenswerte beweglich zu machen und dadurch die Fortführung des Gewerbebetriebes des Verkäufers zu erleichtern. Sie kommt auch seinen Lieferanten zugute, da er dadurch in die Lage versetzt wird, die von ihm auf Kredit gekauften Waren zu bezahlen oder neue Abschlüsse zu machen. Auch die Art, wie nach den Richtlinien die Kreditgewährung erfolgt, verstößt nicht gegen die Anschauungen billig und gerecht denkender Leute, insbesondere auch nicht gegen die Grundzüge des redlichen Geschäftsverkehrs. Der dem Genossen gewährte Kredit richtet sich nach der Höhe der von ihm durch Abtretung seiner Außenstände gewährten Sicherheit. Es steht im freien Ermessen des Kreditnehmers, wieviel von seinen Forderungen er abtreten will, um den sich danach ergebenden Kredit zu erlangen. Für jede einzelne Abtretung erhält er die Gegenleistung durch Auszahlung des ihr entsprechenden Darlehnsbetrags. Er kann die Kaufpreise aus den abgetretenen Forderungen selbst einziehen, ohne daß das Geld Eigentum der Kreditgeberin wird; er kann auch neue Vereinbarungen mit den Kunden treffen und die abgetretenen Forderungen durch andere ersetzen. Seine Hauptverpflichtung geht nur dahin, die akzeptierten Wechsel einzulösen. Er ist also keineswegs an Händen und Füßen gebunden; insbesondere kann er über sein Warenlager frei verfügen, mit Lieferanten Verträge abschließen und ihnen zur Sicherheit andere Forderungen abtreten. Nach besonderer Bestimmung der Richtlinien darf er allerdings ähnliche Kreditgeschäfte mit anderen Kreditgebern nur mit Zustimmung der Diskontvereinigung eingehen. Auch diese Bestimmung verstößt jedoch nicht gegen die guten Sitten. Sie soll zwar der Sicherung der Gläubiger dienen, verhindert aber zugleich, daß der Schuldner nach allen Richtungen festgelegt wird und nur nach außen hin als selbständiger Geschäftsmann erscheint. Danach kann bei der regelmäßigen Kreditgewährung nach den Richtlinien nicht davon gesprochen werden, daß die zwischen Kreditgeberin und Kreditnehmer geschlossenen Verträge sittenwidrig und deshalb nach § 138 BGB. nichtig seien.

Über auch nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles verstoßen die Verträge nicht gegen die guten Sitten, und ebensowenig erfüllt der Vertragschluß den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823, 826 BGB. Es sind nur die regelmäßigen Kreditverträge nach den Richtlinien abgeschlossen worden.

Die Gemeinschuldnerin hat in nicht unerheblichen zeitlichen Zwischenräumen (Dezember 1927, April und Oktober 1928) jeweils einen Teil ihrer Forderungen abgetreten, um dafür den ihnen entsprechenden Kredit zu erhalten. Es fehlt an einer tatsächlichen Unterlage und auch an einer entsprechenden Behauptung des Beklagten dafür, daß der Gemeinschuldnerin durch die Verträge annähernd alle greifbaren Vermögensstücke durch Übereignung auf die kreditgebende Stelle entzogen worden wären. Es verblieben ihr noch das Warenlager und die nicht an die Bank abgetretenen Vermögensstücke. Es fehlt auch an jedem Anhalt dafür, daß die Schuldnerin und die Klägerin wesentlich zusammengewirkt hätten, um durch Verheimlichung der Übereignung Dritten die Kreditfähigkeit der ersteren vorzutäuschen. Der in RRG. Bd. 127 S. 337 festgestellte Sachverhalt ist also hier nicht gegeben. Auch der Umstand, daß die Gemeinschuldnerin ihre weiteren Forderungen an eine andere Kreditanstalt abgetreten hat, um sich auch von dieser Kredit zu verschaffen, ändert nichts an der Zulässigkeit der von der Klägerin vorgenommenen Geschäfte; dies um so weniger, als der Beklagte weder behauptet hat, daß die Klägerin von den weiteren Abtretungen Kenntnis gehabt habe, noch angibt, wann diese Abtretungen erfolgt seien und in welchem Verhältnis die abgetretenen Forderungen zu den sonstigen Vermögenswerten der Schuldnerin ständen. Gewiß ist eine Kreditgewährung an einen in Vermögensverfall geratenen Schuldner nicht immer erwünscht; sie kann vielmehr zur Schädigung von Personen führen, die durch die Aufrechterhaltung des Betriebs veranlaßt werden, mit dem Schuldner in Geschäftsverbindung zu treten. Eine unerlaubte Handlung des Kreditgebenden wird aber in einer solchen Kreditgewährung nur ausnahmsweise gefunden werden können. Jedenfalls kann eine allgemeine Rechtspflicht gegenüber Dritten, sich vor der Kreditgewährung über die Vermögenslage des Schuldners zu vergewissern, nicht anerkannt werden. Der Dritte, der seinerseits mit einem Geschäftsmann in Verbindung tritt, hat vielmehr die Pflicht, sich selbst über dessen Vermögenslage zu unterrichten. Er muß heute auch mit der Möglichkeit rechnen, daß der Kunde zum Zwecke der Kreditbeschaffung seine Außenstände ganz oder teilweise abgetreten hat. Dies gilt um so mehr, wenn der Dritte mit einem Abzahlungsgeschäft in Geschäftsverbindung tritt. Er muß sich dann vor Augen halten, daß kein solches Geschäft seinen Kunden langfristige Kredite geben kann, ohne sich selbst wieder Betriebskapital durch Verwertung der Außen-

stände zu verschaffen. Besondere Tatsachen, die der Klägerin bekannt gewesen oder ihr nur aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben wären und die Kreditgewährung als einen Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB. erscheinen ließen, sind nicht vorgebracht. Eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 das. kommt aber nicht in Betracht, weil keines der dort geschützten Rechtsgüter verletzt ist.

Die Revision behauptet weiter, die Abtretungen widersprächen dem Begriff der Übertragung der Forderung (§§ 398 flg. BGB.) und seien nach § 306 das. nichtig. Der Widerspruch gegen die gesetzlichen Vorschriften soll sich hauptsächlich daraus ergeben, daß nach den Richtlinien eine dreifache Spaltung des Forderungsrechts durch Übertragung sowohl an die Kreditanstalt wie an die Klägerin und durch Belassung beim bisherigen Gläubiger (Genossen) vorgenommen werde. Eine solche Zerstückung des Rechts sei unzulässig. Dieser Angriff geht fehl. Eine Spaltung oder Zerstückung des Forderungsrechts tritt überhaupt nicht ein.

Sowohl nach den Richtlinien wie nach dem Wortlaut der Erklärung, die der Darlehnsnehmer unter Bezeichnung der abzutretenden Forderungen an die Kreditanstalt richtete, werden die Forderungen nur an die Kreditanstalt abgetreten. Die letztere Erklärung lautet:

Die Ansprüche (nämlich die im vorhergehenden Absatz bezeichneten), welche mir aus diesen Einzell Kaufverträgen zustehen, trete ich hiermit an Sie ab. Das Eigentum an den verkauften Gegenständen, das ich mir vertraglich vorbehalten habe, geht gleichzeitig auf Sie über.

Damit wird die Abtretung an die Kreditanstalt ohne Vorbehalt erklärt und zum Ausdruck gebracht, daß das Forderungsrecht in vollem Umfang auf die neue Gläubigerin übergehen soll.

Daß die Abtretung unmittelbar an die Kreditanstalt zulässig ist, bezweifelt die Revision nicht. Wenn auch die Diskontvereinigung im Verhältnis zu der abtretenden Firma die Darlehnsgeberin war, so konnte doch vereinbart werden, daß die Abtretung an einen Dritten zu erfolgen habe. Es wurde dadurch der doppelte Zweck erreicht, einmal die Darlehnsgeberin gegenüber dem Darlehnsnehmer und sodann die Kreditanstalt für die Ansprüche zu sichern, die ihr durch die Bereitstellung der Mittel für die Darlehnsbewährung gegen die Diskontvereinigung entstanden.

Eine Spaltung der Forderung tritt nicht dadurch ein, daß nach den Richtlinien die abgetretenen Rechte durch die Diskontvereinigung „verwaltet“ werden. Die Übertragung der Verwaltung bedeutet rechtlich nichts anderes als die Erteilung einer Einziehungsermächtigung im Sinne des § 185 BGB. durch die neue Gläubigerin, d. h. letztere willigt ein, daß die Klägerin in eigenem Namen für Rechnung der Kreditanstalt über die Forderung verfügt. Die rechtliche Möglichkeit einer derartigen Einziehungsermächtigung unterliegt keinem Bedenken. Wie der Senat in RGH. Bd. 117 S. 72 unter Hinweis auf das Aktienrecht und das Schrifttum zu § 185 BGB. ausgeführt hat, drängt vielmehr die Entwicklung dazu, die Möglichkeit einer Übertragung der Legitimation zur Ausübung fremder Rechte anzuerkennen; so auch Lehmann in Enneccerus Recht der Schuldverhältnisse 11. Bearb. S. 273/274.

Der neue Gläubiger, der einem anderen eine Ermächtigung zur Einziehung erteilt, erwirbt und behält trotzdem das volle Gläubigerrecht in seiner Person. Denn die Erteilung dieser Ermächtigung setzt das Recht des Machtgebers voraus. Die Regelung entsprach auch dem beiderseitigen Bedürfnis von Machtgeber und Einziehungsermächtigtem. Der erstere wurde für seine Ansprüche gesichert, indem er durch den Abtretungsvertrag das Forderungsrecht unmittelbar erwarb. Der Einziehungsberechtigte (die Genossenschaft) war wegen der dauernden Verbindung mit dem Genossen am besten in der Lage, den Schuldner zu überwachen und zur rechten Zeit (durch Benachrichtigung der Drittschuldner) einzugreifen. Er wahrte dadurch zugleich die eigenen Belange gegenüber seinem Schuldner wie gegenüber der Kreditanstalt.

Eine Spaltung des Forderungsrechts ist auch nicht dadurch eingetreten, daß nach den Richtlinien die Benachrichtigung der Drittschuldner unterblieb, solange der Kreditnehmer seine Verpflichtungen aus dem Darlehnsvertrag erfüllte. Zur Bewirkung des Übergangs des Forderungsrechts ist die Benachrichtigung des Drittschuldners nicht erforderlich. Die Forderung geht vielmehr, wie Satz 2 des § 398 BGB. ausdrücklich bestimmt, schon mit Abschluß des (abstrakt wirkenden) Abtretungsvertrags auf den neuen Gläubiger über. Mit der Unterlassung der Benachrichtigung nimmt der neue Gläubiger nur die Gefahr auf sich, daß er gemäß § 407 BGB. eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem

Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen muß, es sei denn, daß der Schuldner bei der Leistung oder bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Abtretung kennt. Hat der Drittschuldner mit befreiender Wirkung an den Abtretenden gezahlt, so kann sich der Abtretungsempfänger nur an diesen halten, der ihm nach § 816 Abs. 2, § 819 Abs. 1 BGB. zur Herausgabe des Empfangenen verpflichtet ist. Es ist jedoch Hoeniger Diskontierung von Buchforderungen S. 17, 23 flg. nicht beizutreten, wenn er annimmt, die Stellung des Kreditnehmers erschöpfe sich in der aus § 407 BGB. fließenden Macht, über die Forderung mit befreiender Wirkung zu verfügen, und in seiner Verpflichtung, das Empfangene nach § 816 BGB. auch dann abzuliefern, wenn die Unterlassung der Anzeige an den Drittschuldner vereinbart ist. Letztere Vereinbarung in Verbindung mit der weiteren, daß der Drittschuldner nur bei Eintritt einer bestimmten Tatsache (Nichterfüllung der Pflichten des Kreditnehmers) benachrichtigt werden darf, räumt dem Kreditnehmer das Recht ein, die Forderung selbst einzuziehen, solange er seinen Vertragspflichten nachkommt. Damit wird aber dem Abtretenden nicht das Gläubigerrecht selbst zum Teil vorbehalten, sondern es wird ihm ebenfalls nur eine Einziehungsermächtigung im Sinne des § 185 BGB. erteilt, die so lange besteht, bis die Einziehungsermächtigung der Diskontvereinigung wirksam wird. Beide Ermächtigungen sind mit dem alleinigen Gläubigerrecht der Kreditanstalt vereinbar. Daß letzteres dem Parteivillen entspricht, ergibt die vorbehaltslose Abtretungserklärung.

Es widerspricht auch nicht dem Begriffe der Abtretung, daß die Kreditanstalt oder die von ihr mit der Verwaltung der Forderungen beauftragte Klägerin nicht sofort das Recht haben soll, die Forderungen einzuziehen. Der Begriff der Forderungsübertragung verlangt nur, daß das Einziehungsrecht des Abtretungsempfängers nicht dauernd ausgeschlossen sei. Eine zeitliche Beschränkung dieses Rechts steht dagegen der Wirksamkeit der Forderungsabtretung nicht entgegen. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts; vgl. RGZ. Bd. 90 S. 273 (276), Bd. 92 S. 106 (108), ferner für die Abtretung der Außenstände eines Abzahlungsgeschäfts: Ur. vom 12. März 1918 II 528/17 in RG. 1918 Sp. 1257 = Recht 1919 Nr. 733; ebenso Staudinger-Werner 9. Aufl. Bem. II 3b zu § 398 BGB. Das Einziehungsrecht des Abtretungsempfängers war auch nicht, wie in der Sache RGZ. Bd. 92 S. 106, lediglich auf den

Fall der Zwangsvollstreckung von Seiten Dritter in das Vermögen des Abtretenden oder auf die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen abgestellt; es hatte also nicht nur den Zweck, die Konkurrenz anderer Gläubiger abzuwehren. Vielmehr trat das Recht des Abtretungsempfängers, die Kunden des Kreditnehmers durch die Diskontvereinigung von der Abtretung zu benachrichtigen und von ihnen unmittelbare Zahlung zu verlangen, schon dann ein, wenn der Genosse die von ihm ausgestellten oder akzeptierten Wechsel nicht einlöste oder wenn er auch nur erklärte, er könne seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Der Revision kann auch darin nicht beigetreten werden, daß das durch die Abtretung begründete Absonderungsrecht erst mit der Nichteinlösung eines Wechsels entstanden und daher nach § 15 R.D. den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sei. Der Berufungsrichter hat vielmehr ohne Rechtsirrtum den Darlehnsvertrag und den Abtretungsvertrag dahin ausgelegt, daß mit Abschluß des letzteren die abzutretenden Rechte sofort und bedingungslos auf den neuen Gläubiger übergehen sollten. Dieser Auslegung stand, wie dargelegt, die vereinbarte Verschiebung der Benachrichtigung der Drittschuldner nicht entgegen; für sie spricht aber unzweideutig der Wortlaut der Abtretungserklärung. Nach ihr sollte die Abtretung „hiermit“, also mit Abgabe der Erklärung eintreten. Es sollte aber auch „gleichzeitig“ das vorbehaltenes Eigentum auf die Kreditanstalt übergehen. Der damit erstrebte Sicherungszweck wurde nur erreicht, wenn der Eigentumswechsel sofort eintrat und nicht erst dann, wenn der Kreditnehmer bereits zahlungsunfähig und mit dem Zuborkommen anderer Gläubiger zu rechnen war. Eine dem Zweck des Rechtsgeschäfts Rechnung tragende Vertragsauslegung konnte daher nur dahin gehen, daß die Forderungsrechte sofort mit Abschluß des Abtretungsvertrags auf die Kreditanstalt übergingen.

Unbegründet ist endlich auch der Einwand, die Abtretungen seien nur zum Schein erfolgt. Zur Rechtfertigung dieses Angriffs verweist die Revision nur auf die Umstände, die sie für die behauptete Zerreißung des einheitlichen Forderungsrechts geltend macht. Da aber diese Zerreißung, wie ausgeführt, nicht besteht, auch gute Gründe dafür vorlagen, daß die Forderung an die Kreditanstalt abgetreten wurde, so erleidet sich damit die Rüge ohne weiteres. Die Revision meint auch nur, die Übertragung der Rechte auf die Kreditanstalt, statt auf die Klägerin, trage alle Zeichen eines Scheingeschäfts an sich.

Da also nicht behauptet wird, das ganze Abtretungsgeschäft sei ein Scheingeschäft, das Vorbringen vielmehr nur dahin geht, daß in Wirklichkeit an die Klägerin abgetreten worden sei, und da die Klägerin die Klage erhoben hat, so könnte der Einwand nicht zu deren Abweisung führen.